

Das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben und Kombinat, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, ist einheitlich in der VO über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben vom 16.10.1968 (GBl. II 1968 Nr. 121 S. 965) geregelt. Nach § 3 dieser VO erfordern die Gründung, die Zusammenlegung oder andere Veränderungen der Organisationsstruktur von volkseigenen Betrieben und Kombinat einen Beschluß des zuständigen örtlichen Rates. Bezirksgeleitete Kombinate der Industrie, des Bauwesens und der Nahrungsgüterwirtschaft sowie bezirks- oder örtlichgeleitete Kombinate des Verkehrswesens dürfen von den Räten der Bezirke nur mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministers gebildet werden (vgl. § 27 Abs. 2 VEB-VO).

Das Recht des übergeordneten Rates, für die nachgeordneten Räte verbindliche Beschlüsse zu fassen, schließt Entscheidungen über die Unterstellung von Betrieben und Kombinat ein. So hat der Rat des Bezirkes das Recht, im Interesse einer effektiven Organisation der Kapazitäten im Bezirk bestimmte Betriebe aus der Unterstellung unter die Räte der Kreise oder Städte und Gemeinden herauszulösen, diese zusammenzuschließen und sich selbst zu unterstellen. Ebenso kann er erforderlichenfalls bezirksgeleitete Betriebe und Einrichtungen den Räten der Kreise, Städte oder Gemeinden unterstellen.

Die Unterstellung eines Betriebes unter den Rat einer Stadt oder Gemeinde oder die Ausgliederung von Betrieben aus ihrer Unterstellung bedarf jedoch der Zustimmung der betreffenden Volksvertretung (§54 GöV). Damit soll erreicht werden, daß eine solche Ausgliederung nur erfolgt, wenn dadurch die kontinuierliche Versorgung in der Stadt oder Gemeinde, insbesondere mit örtlichen Leistungen, nicht beeinträchtigt wird. Im Falle der beabsichtigten Unterstellung von Betrieben unter den Rat einer Stadt oder Gemeinde wird die jeweilige Volksvertretung ihre Zustimmung auch davon abhängig machen, daß die für die Anleitung und Kontrolle der Betriebe erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere durch den Einsatz qualifizierter Kader in den Fachorganen des Rates, geschaffen werden.

Zu den Befugnissen des örtlichen Rates gegenüber den unterstellten Betrieben und Kombinat gehört die Berufung der Direktoren bzw. Leiter. Soweit für die Berufung oder Abberufung bestimmter Direktoren bzw. Leiter in Rechtsvorschriften keine besonderen Festlegungen getroffen sind, liegt es im Ermessen des zuständigen Rates, ob die Berufung durch Beschluß erfolgt oder vom Vorsitzenden des Rates oder vom zuständigen Ratsmitglied vorgenommen wird.

Darüber hinaus nimmt der örtliche Rat die Berufung weiterer leitender Kader der ihm unterstehenden Betriebe, und Kombinate vor, wenn dies in Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist. Das betrifft beispielsweise die Berufung der Hauptbuchhalter in den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betrieben und Kombinat.¹⁶

In seiner Eigenschaft als übergeordnetes Organ bestimmt der örtliche Rat die Aufgaben und Organisation der ihm unterstellten Betriebe und Kombinate. Er¹⁸

18 Vgl. VO über die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hauptbuchhalters im ökonomischen System des Sozialismus — Hauptbuchhalter-VO — vom 20.1.1971, GBl. II 1971 Nr. 18 S. 137.